

## **Einkaufsbedingungen**

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 BGB).

### **Allgemeines**

- 1.1. Es gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen von Rockwell Automation (Besteller), auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen von Produkten und Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annimmt oder diese bezahlt.
- 1.2. Ein Schweigen des Bestellers auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags dem Besteller gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Auftragnehmer mit Durchführung des Auftrags die Einkaufsbedingungen des Bestellers an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung dieser Bedingungen wird vom Besteller als Ablehnung seines Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das nach dem Vorhergesagten als Zustimmung zu den Einkaufsbedingungen des Bestellers.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.4. Der Auftragnehmer hat sich mit den Besonderheiten des Projektes soweit vertraut gemacht, wie es Umfang und Ausführung seiner Lieferungen und / oder Leistungen erfordern.
- 1.5. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

### **2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

### **3. Vollständigkeit der Lieferungen / Leistungen**

- 3.1. Für den Umfang und die Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten die vorliegenden Bedingungen, die vom Auftragnehmer als verbindlich anerkannt werden.
- 3.2. Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, einen kompletten Vertragsgegenstand, der alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der garantierten Angaben notwendig sind.

- 3.3. Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
- 3.4. Gehören zum Lieferumfang Konstruktionen, Entwicklungen oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung.
- 3.5. Alle in Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen und Katalogen des Auftragnehmers gemachten Angaben gelten als garantiert.
- 3.6. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers entsprechen den Festlegungen in der Anlage 1 unter Beachtung der Vorschriften für Lieferungen und Leistungen entsprechend diesen Einkaufsbedingungen. Diese Lieferungen und Leistungen bilden zusammen mit den Beistellungen des Bestellers und / oder des Endkunden oder von Dritten ein einheitliches Ganzes, wobei der Auftragnehmer für die technische Auslegung und Vollständigkeit verantwortlich ist, es sei denn, die beizustellende Hardware und / oder Standardsoftware sind fehlerhaft. Die Anzeigepflicht für die Fehlerhaftigkeit liegt beim Auftragnehmer.
- 3.7. Sofern in der Anlage 1 festgelegt, werden vom Besteller oder vom Endkunden Ausrüstungen, Einrichtungen und Materialien nach den Unterlagen und / oder Angaben des Auftragnehmers beschafft.
- 3.8. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben. Vom Besteller zur Verfügung gestellte technische Angaben sind ebenfalls zu prüfen.
- 3.9. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für alle notwendigen Berichtigungen, die daraus resultieren, dass er es versäumt hat, den Besteller über von ihm erkannte eventuelle Irrtümer und / oder Auslassungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- 3.10. Sollte sich bei der Inbetriebsetzung ergeben, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus von ihm zu vertretenden Gründen unvollständig oder fehlerhaft sind, so sind die fehlenden bzw. fehlerhaften Lieferungen / Leistungen durch den Auftragnehmer unverzüglich und für den Besteller kostenlos nachzuliefern oder nachzubessern.

#### **4. Unstimmigkeiten in Spezifikationsunterlagen**

Bei irgendeiner Unstimmigkeit oder fehlender Übereinstimmung im Bestellschreiben und / oder den zugehörigen Anlagen, hat der Auftragnehmer die Abweichungen dem Besteller zwecks Entscheidung zu unterbreiten, bevor der Auftragnehmer die Arbeiten in Bezug auf die Abweichungen in Angriff nimmt.

#### **5. Änderung des Bestellumfangs**

- 5.1. Der Besteller hat das Recht, während der Ausführung des Vertrages durch schriftliche Mitteilung Änderungen des Vertragsgegenstandes oder Vertragsumfangs zu verlangen, ohne dass dadurch der Vertrag beeinträchtigt wird. Diese Änderungen sind zu den gleichen Bestellbedingungen auszuführen. Sollten dem Auftragnehmer durch solche Änderungen etwaige Mehr- bzw. Minderkosten sowie Terminverschiebungen entstehen oder er an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gehindert werden, hat er dies vor der Durchführung dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- bzw. Minderkosten sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Reduzierung der Mengen nur dann eine Erhöhung der Einheitspreise verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist. Der Besteller entscheidet dann sofort, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen oder nicht.
- 5.2. Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln und unverzüglich Vereinbarungen zu treffen. Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus.
- 5.3. Über alle technischen Gespräche, soweit entscheidende Details und Konstruktionsmerkmale festgelegt werden, verfasst der Auftragnehmer unmittelbar nach Abschluss der Gespräche Aktennotizen, die fortlaufend nummeriert und vom Besteller und Auftragnehmer abgezeichnet werden.
- 5.4. Sollten aus technischen Gesprächen vom Auftragnehmer preisliche oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, ist der Besteller spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem geführten Gespräch in einem separaten Schreiben unter Nennung der Preisänderungen bzw. Terminverschiebungen unaufgefordert zu benachrichtigen. Diese Preis- und Terminänderungen können zunächst geschätzt angegeben werden. Die definitiven Werte sind dem Besteller

innerhalb von sieben (7) Tagen nach Datum des Gespraches schriftlich vorzugeben, und zwar derart spezifiziert, dass eine uberprufung und ggf. die Hereinnahme von Vergleichsangeboten moglich ist.

- 5.5. Rechtzeitig gemeldete Preis- und Lieferterminanderungen gelten erst dann als genehmigt, wenn die schriftliche Zustimmung des Bestellers vorliegt. Verspatet angemeldete Preis- und Terminanderungen werden vom Besteller nicht anerkannt.
- 5.6. Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung uber die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzuglich die verlangten anderungen bei vorlaufig unveranderten Bedingungen der Bestellung durchfuhren.
- 5.7. andert sich der Liefer- und Leistungsumfang wahrend der Abwicklungszeit aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunden, so gehen eventuell hieraus entstehende Kosten zu seinen Lasten.
- 5.8. Vom Auftragnehmer beabsichtigte Abweichungen von den Spezifikationen, z. B. aufgrund technischer Weiterentwicklungen, sind dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen. Solche Abweichungen bedurfen der Genehmigung des Bestellers.

## **6. Lieferung, Lieferzeit**

- 6.1. Die fur die Lieferung vereinbarten Termine sind in der Anlage 1 festgelegt.
- 6.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Magebend fur die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es fur die Rechtzeitigkeit auf deren Abnahme an. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gema Incoterms 2000) vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berucksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit fur Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 6.3. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage ubernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so tragt der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslosungen.
- 6.4. Teillieferungen sind grundsatzlich unzulassig, es sei denn, der Besteller hat ihnen ausdrucklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.
- 6.5. Fur Stuckzahlen, Gewichte und Mae sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte magebend.
- 6.6. An Software, die zum Produktlieferumfang gehort, einschlielich ihrer Dokumentation, hat der Besteller neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulassigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem fur eine vertragsgemae Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Er darf auch ohne ausdruckliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 6.7. Bei Fallen hoherer Gewalt, die zur uberschreitung der Termine fuhren, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Tatsache und Ursache dem Besteller unverzuglich durch Einschreiben zu melden. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich auf diese Umstande nicht mehr berufen. Der Wiedereintritt normaler Umstande ist dem Besteller ebenfalls unverzuglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- 6.8. Antrage auf Anerkennung von Ereignissen als Falle von hoherer Gewalt sind dem Besteller, soweit sie ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland haben, durch Bestatigung der zustandigen Industrie- und Handelskammer zu belegen; soweit sie Ihren Ursprung auerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, durch Bestatigung entsprechender offentlicher Organisationen.
- 6.9. Der Auftragnehmer hat in Fallen hoherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schaden zu unternehmen und dem Besteller hieruber laufend zu unterrichten.
- 6.10. Die Hinausschiebung des Termins erfolgt in einem den Auswirkungen der Verzogerungsursache entsprechenden Mae und muss schriftlich vereinbart werden.
- 6.11. Eine Verschiebung der in der Anlage 1 festgelegten Termine aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunden bedingt eine zeitlich entsprechende Hinausschiebung der Zahlungstermine ohne Zinsvergutung, unbeschadet der etwaigen sonstigen Anspruche aus diesem Vertrag.
- 6.12. Der Auftragnehmer wird, falls im Interesse der Gesamtdisposition erforderlich, zeitweise eine dem Projektfortschritt angepasste Beschleunigung einzelner Leistungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vornehmen.

- 6.13. Der Besteller haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht wurden.

## **7. Liefer - / Leistungsverzug**

- 7.1. Unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und soweit nicht anders vereinbart, ist im Falle der Nichteinhaltung der / des in der Anlage 1 festgelegten Liefer- und Leistungstermine(s), aus Gründen die der Auftragnehmer zu vertreten hat, der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 9 verpflichtet.
- 7.2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 7.3. Falls erkennbar wird, dass der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einzuhalten vermag, ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich hiervon schriftlich unter Nennung der Ursache zu unterrichten und unverzüglich selbständig, in Abstimmung mit dem Besteller, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Termineinhaltung zu ergreifen, beispielsweise durch zusätzliche Schichtleistungen oder durch Einsatz weiterer Mitarbeiter. Mehrkosten hierfür werden vom Besteller nicht vergütet – es sei denn, dass eine vom Besteller zu vertretende Behinderung vorliegt.
- 7.4. Berechtigten Behinderungen den Auftragnehmer zu Terminverschiebungen, so wird der vereinbarte Termin um den Zeitraum der Behinderung hinausgeschoben. Dieser hinausgeschobene Termin ist kalendermäßig vertraglich festzulegen.
- 7.5. Der Auftragnehmer hat zu beweisen, dass er alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, die Terminverschiebung zu vermeiden, insbesondere durch flexiblen Einsatz seiner Arbeitnehmer.
- 7.6. Überschreitungen der Massen des Leistungsverzeichnisses, die Erhöhungen der Gesamt-Netto-Auftragssumme bis zu 10 % zur Folge haben, haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Termine, sofern diese Mehrleistungen zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind
- 7.7. Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist der Besteller, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Fristsetzung berechtigt, nach dessen Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 7.8. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz des Verzögerungsschadens, des Verzugschadens, des Schlechterfüllungsschadens sowie sonstiger Schäden und bezüglich des Rechts des Bestellers, den Vertrag anzufechten oder dessen Aufhebung zu verlangen, etc. richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.9. Bei wiederholter Terminüberschreitung ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten war. Das Gleiche gilt für Fälle von Arbeitskampf und Betriebsstörungen, sowie Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beim Auftragnehmer.
- 7.10. Unabhängig davon, aufgrund welcher Umstände die zugesagte Lieferzeit vom Auftragnehmer nicht eingehalten wurde, kann der Besteller vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die sein Kunde im Zusammenhang mit einer Lieferverzögerung gegen ihn geltend macht, sofern und soweit für diese die Lieferverzögerung ursächlich war.
- 7.11. Sonstige Ansprüche des Bestellers bei Überschreiten der zugesagten Lieferzeit werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.
- 7.12. Sollte sich die Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen gemäß Anlage 1 durch nicht termingerechte Lieferung verzögern, so ist der Auftragnehmer unbeschadet der übrigen Rechte des Bestellers zur unverzüglichen Herausgabe des erforderlichen Know-How zur weiteren Bearbeitung seiner Lieferungen und Leistungen verpflichtet.

## **8. Einlagerung**

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim Auftragnehmer liegenden Gründen ändern, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu drei (3) Monate lang auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers für den Besteller vorzunehmen. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den Besteller gestattet.

## 9. Vertragsstrafen

- 9.1. Aus Terminverzug  
Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 1 %, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die nachweisbar der Besteller zu vertreten hat, verschiebt sich, falls unvermeidbar, nach einer zu treffenden Vereinbarung der Stichtag der Vertragsstrafe entsprechend. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Termine bedarf es zum Fälligwerden der Vertragsstrafe keiner Inverzugsetzung.
- 9.2. Aus Nichterbringung der Leistungs- / Funktionsgarantien  
Falls die in Anlage 1 genannten Leistungen unter den dort geschilderten Voraussetzungen und innerhalb der vertraglichen Frist nicht erbracht werden, zahlt der Auftragnehmer eine Leistungspönale in Höhe von 7,5 % des Bestellpreises unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer bis zum Produktionstest anwesend ist. Hierbei liegt die Festlegung der Höhe der Pönale im Ermessen des Bestellers.
- 9.3. Die Summe der unter 9.1 und 9.2 genannten Pönalen darf 12,5 % des Bestellpreises nicht überschreiten.
- 9.4. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben.

## 11. Fortschrittsberichte

- 11.1. Über den Stand der Arbeiten wird der Auftragnehmer den Besteller regelmäßig informieren.
- 11.2. Innerhalb von zwei Wochen nach der Auftragserteilung wird der Auftragnehmer dem Besteller einen detaillierten Terminplan vorlegen.
- 11.3. Mit Beginn des Projektes erhält der Besteller einen ausführlichen Fortschrittsbericht des Auftragnehmers mit genauer Spezifikation des Fertigungsstandes jeweils am ersten Arbeitstag eines jeden Monats.

## 12. Gefahrenübergang, Versand, Unfallverhütungs- und Werksvorschriften

- 12.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- 12.2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 12.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 12.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Für Beschädigung(en) der Liefersache(n) infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.
- 12.5. Der Auftragnehmer ist auf entsprechende Anforderung durch den Besteller unverzüglich zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefersache(n) (Ursprungszeugnis) verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für sämtliche Schäden, die dieser durch eine von ihm verschuldete, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe dieser Erklärung entstehen. Auf Anforderung des Bestellers hat der Auftragnehmer seine Warenursprungsangabe(n) mittels einer zollamtlichen Bestätigung zu erklären.
- 12.6. Lieferungen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sind dem Besteller (als zugelassener Empfänger im gemeinschaftlichen Versandverfahren) unverzollt zuzustellen. Diese Lieferungen sind dem Besteller zum Zwecke einer

ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Insbesondere sind alle relevanten Transportdaten rechtzeitig vor Eintreffen der Ware mitzuteilen und die zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen, wie Frachtbriefe, Handelsrechnung, Packliste, Original-Konnossemente etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 12.7. Sollen Waren direkt ab Auftragnehmer zu Kunden des Bestellers geliefert werden, muss dies immer vor Absendung dem Besteller avisiert werden. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollianzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebenen Zollrechnungen, Packlisten etc. per Telefax zu übermitteln.
- 12.8. Bei Lieferungen von Gefahrgütern ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Abladung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 12.9. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Auftragnehmer für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft, sowie etwaiger ihm bekanntgegebener Werksvorschriften des Kunden des Bestellers oder sonstiger ihm bekanntgegebener Vorschriften auf der Baustelle verantwortlich. Wegen des Inhalts bekanntgegebener Vorschriften hat sich der Auftragnehmer selbst kundig zu machen. Der Auftragnehmer gibt an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Maschinenrichtlinien nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Anlieferung vor. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos – auch zur Verwendung beim Endkunden – mitzuliefern.

### 13. Rechnungen

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.

### 14. Zahlungen

- 14.1. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart,
  - innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto
  - oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto
  - oder innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig.
- 14.2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 14.3. Der Besteller kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 14.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

### 15. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 15.1. Weisen die Liefersachen Mängel auf, kann der Besteller, abweichend von § 377 HGB, offene Mängel binnen einer Frist von einem Monat ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden und verdeckte Mängel binnen einer Frist von einem Monat nach deren Entdeckung, rügen. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Auftragnehmer für die Dauer der Gewährleistungsfrist.
- 15.2. Bei Mengelieferungen ist der Besteller nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist der Besteller von weiterer Nachprüfung entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung stellen.
- 15.3. Verpflichtet ein Vertrag den Besteller zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Mängel auf, so berechtigt dies den Besteller, unbeschadet

weitergehender Rechte, zunächst den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine die das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

- 15.4. Ist der Auftragnehmer nach ISO 9000 zertifiziert, entfällt beim Besteller die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB.

## 16. Dokumentation

Der Auftragnehmer erteilt dem Besteller das Recht, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag an den Besteller übergebenen Berichte, Zeichnungen, Pausen, Daten und technischen Informationen zu reproduzieren, benutzen und darüber zu verfügen.

## 17. Versicherungen

Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Arbeiten einschließlich einer eventuellen Inbetriebnahme eine 'All - Risk - Versicherung' abschließen.

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese nachzuweisen:  
Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen jeweils mindestens betragen:

- für Personen- und Sachschäden EUR 2.500.000,00,
- für Vermögensschäden EUR 500.000,00.

Dieser Versicherungsschutz muss mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen bestehen.

## 18. Haftungsfreistellung

- 18.1. Der Auftragnehmer wird den Besteller, den Endkunden und/oder deren Vertreter, Bedienstete und Angestellte schützen, schadlos halten und freistellen von und gegen alle Verluste, Kosten, Schäden, Ansprüche und Forderungen gleich welcher Art, aufgrund von Personenschäden (einschließlich des Personals des Bestellers/Endkunden), die

- durch fahrlässiges Verhalten und/oder Unterlassen durch den Auftragnehmer, seiner Vertreter, Angestellten und/oder Subunternehmer während ihres Aufenthaltes auf der Baustelle verursacht werden oder
- aus Produkthaftungspflichtansprüchen bezüglich der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, seiner Vertreter, Angestellten und/oder Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrages resultieren.

- 18.2. Weiterhin wird der Auftragnehmer den Besteller, Endkunden und/oder deren Vertreter, Bedienstete und Angestellte schützen, schadlos halten und freistellen von und gegen alle Verluste, Kosten, Schäden, Ansprüche und Forderungen gleich welcher Art, die zurückzuführen sind auf Beschädigungen von öffentlichem und/oder privatem Eigentum (einschl. Eigentum des Bestellers/Endkunden)

- durch fahrlässiges Verhalten und/oder Unterlassen des Auftragnehmers, seiner Vertreter, Angestellten und/oder Subunternehmer während Ihres Aufenthaltes auf der Baustelle bis zum Datum der endgültigen Abnahme aller Anlagenteile oder
- aus Produkthaftungspflichtansprüchen bezüglich der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, seiner Vertreter, Angestellten und/oder Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrages.

- 18.3. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt die Haftungsfreistellung von Produkthaftungspflichtansprüchen jedoch nur dann, wenn dem Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 19. Abnahmeverfahren

- 19.1. Jeder Vertragspartner kann bei Werk- und Werklieferungsverträgen eine förmliche Abnahme der fertiggestellten Leistungen auch nach Vertragsunterzeichnung verlangen. Hierüber wird ein von beiden Vertragspartnern gemäß Formblatt des Bestellers zu unterschreibendes Protokoll erstellt.

- 19.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, gilt:

- a. Voraussetzung für jegliche Abnahme ist, dass die Leistungen des Auftragnehmers mangelfrei erbracht, alle erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Revisionsunterlagen und alle vom Auftragnehmer zu veranlassenden behördlichen Abnahmen bereits erfolgt sowie nachgewiesen sind.
  - b. Wenn der Besteller die vertragliche Leistung oder einen Teil derselben in Benutzung nimmt, so gilt dies nach Ablauf von 20 Arbeitstagen ab schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung der Leistung als Abnahme.
  - c. Soweit der Auftragnehmer eine Teilabnahme für Leistungen beantragt, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Fertigstellung entzogen werden, beinhaltet die Teilabnahme durch den Besteller lediglich die Feststellung der tatsächlichen Gegebenheiten, ohne dass die Rechtsfolgen der Abnahme eintreten.
- 19.3. Auch wenn der Besteller oder die örtliche Montageleitung des Bestellers die Leistungen des Auftragnehmers überwacht, wird dadurch die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen nicht beeinträchtigt.
- 19.4. Befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so dass der Besteller vor der Abnahme selbst Personen zur Bedienung der vom Auftragnehmer erstellten Anlage oder Teilen davon stellen muss, trägt der Auftragnehmer außer den dafür entstandenen Kosten das volle Risiko eines Schadens durch falsches oder unterlassenes Bedienen durch diese Personen – es sei denn, dass diesen Personen oder dem Besteller grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- 19.5. Muss eine Abnahme aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, wiederholt werden, so hat der Auftragnehmer alle dadurch bedingten Mehraufwendungen des Bestellers zu tragen.

## 20. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

- 20.1. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, bezogen auf die Auslieferung der Hard – und Software einschließlich der Quellcodes, Aushändigung der kompletten Dokumentation und die unter Umständen erforderlichen Personalabstellungen gelten erst dann als voll erfüllt, wenn der Produktionstest für den Auftragnehmer, nach Ausstellung eines Abnahmeprotokolls durch den Besteller, erfolgreich abgeschlossen ist.
- 20.2. Wird die Abnahme der gelieferten Hard – und Software nicht erteilt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der vorliegenden Garantie- und Betriebsdaten des Liefergegenstandes erforderlich sind. Bei berechtigten Zweifeln an der Mängelbeseitigung können vom Besteller weitere Abnahmeversuche zu Lasten des Auftragnehmers gefordert werden.

## 21. Sachmängelhaftung

- 21.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen gemäß Anlage 1:
- a. dem neuesten Stand der Technik entsprechen,
  - b. durch sorgfältig ausgewählte Arbeitskräfte erbracht werden,
  - c. für den beabsichtigten Zweck in jeder Hinsicht geeignet sind

und dass die vom Besteller schriftlich erteilten technischen Instruktionen genau befolgt werden. Er verpflichtet sich, alle ihm nützlich erscheinenden Verbesserungen und Neuentwicklungen während der Vertragslaufzeit dem Besteller zur Einarbeitung vorzuschlagen, soweit dies nach dem Fertigungsstand möglich ist und soweit er darüber verfügbare ist.

Der Auftragnehmer garantiert insbesondere auch die Eignung des Vertragsgegenstandes für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umwelt), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

- 21.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszunutzen, um bei einem Mangel die Ursache festzustellen.
- 21.3. Der Auftragnehmer hat die Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben des Bestellers zur Ausführung der Leistung oder vom Besteller gelieferte Stoffe- und Bauteile oder Leistungen anderer Auftragnehmer, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Auftragnehmer sie dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit Gewährleistungspflichtig.

- 21.4. Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten beginnt mit dem Gefahrenübergang (Nr. 12), soweit keine längeren Fristen durch Gesetz gegeben oder durch Einzelvertrag vereinbart sind. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Sie endet spätestens 36 Monate nach dem Gefahrenübergang.
- 21.5. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, für den die Lieferung oder Leistung aufgrund von Fehlern nicht genutzt werden konnte.
- 21.6. Während der Gewährleistungsfrist muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass, falls dies aus technischen Gründen erforderlich ist, innerhalb von 24 Stunden nach entsprechender Anforderung ein kompetenter Vertreter zum Zwecke der Durchführung bzw. Überwachung jeglicher Garantiarbeiten, für die der Auftragnehmer haftet, am Aufstellungsort der Anlage anwesend ist.
- 21.7. Für innerhalb der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen des Bestellers instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Auftragnehmer die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung / Nachlieferung vollständig erfüllt hat.
- 21.8. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Geschieht dies, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch beim Besteller) entstandenen Aufwendungen zu tragen. Im Falle der Wandelung sind diese Aufwendungen einschließlich dem Besteller entstandene Kosten für Montage und Demontage beim Kunden vom Auftragnehmer als Vertragskosten zu ersetzen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 21.9. Neben dem Recht auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung stehen dem Besteller ungekürzt und uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, auch für Mangelschäden und Folgeschäden jeder Art, zu. Dies gilt insbesondere auch bei Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers.
- 21.10. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,
- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder
  - Minderung des Preises zu verlangen, oder
  - auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen
  - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.  
§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 21.11. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- 21.12. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers ist gehemmt, solange der Auftragnehmer nach rechtzeitiger Mängelanzeige die Ansprüche des Bestellers nicht endgültig zurückgewiesen hat.
- 21.13. Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- 21.14. Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- 21.15. Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und / oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen ihm gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Besteller in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, wobei es für seine Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

- 21.16. Der Besteller ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Besteller im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen den Besteller einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Für die Freistellung von gegen den Besteller gerichtete Schadensersatzansprüche außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.
- 21.17. Die Verjährung in den Fällen der Ziffern 20.15 und 20.16 tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinem Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
- 21.18. Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 21.19. Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzögerungen und Mängel haftet.
- 21.20. Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert der Auftragnehmer deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

## **22. Ersatzteile**

Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- oder Austauschteilen für die Original-Vertragsprodukte für die Dauer von zehn (10) Jahren nach dem letzten Verkauf aus der aktiven Produktion an den Besteller. Des Weiteren unternimmt der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen, den Besteller mindestens sechs (6) Monate im Voraus von der endgültigen Einstellung der aktiven Produktion und des Vertriebs der Vertragsprodukte zu informieren, so dass der Besteller eine Bestellung vorbereiten kann, mit der ein „allzeitiger“ Bedarf abgedeckt ist. Sind bestimmte Teile vor Ablauf der Zehnjahresfrist auch nicht in Form geeigneter Austauschteile verfügbar, oder nimmt der Auftragnehmer an einem an den Besteller verkauften Produkt Änderungen oder Neuerungen vor, welche es für die Verwendung durch den Besteller unbrauchbar machen, ohne ein geeignetes Ersatzprodukt anzubieten, leistet der Auftragnehmer bei der Suche nach Alternativlösungen und der Ausarbeitung einer Übergangslösung technische Hilfestellung.“

## **23. Schadloshaltung wegen gewerblicher Schutzrechte**

Soweit eine Klage oder Ansprüche gegen den Besteller, ihre Erfüllungsgehilfen, Abnehmer und die Benutzer der vom Auftragnehmer geleisteten Produkte oder Leistungen mit der Behauptung geltend gemacht werden, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen oder Teile davon (i) Marken, Firmennamen, Dienstleistungsmarken, Patentrechte, Urheberrechte oder ähnliche gewerbliche Schutzrechte oder geistiges Eigentum verletzt, (ii) die Rechte Dritter verletzt, (iii) einen Missbrauch oder die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses darstellen (nachfolgend im einzelnen bzw. gemeinsam eine "Schutzrechtsverletzung" genannt), wird der Auftragnehmer der Klage auf eigene Kosten entgegenzutreten und die Kosten und Auslagen der Berechtigten im Zusammenhang mit der Klage bzw. dem Anspruch sowie die zuerkannten Kosten und Schadensersatzansprüche bzw. die Kosten des Vergleichs tragen, vorausgesetzt, dass der Besteller berechtigt ist, sich am Verfahren oder an den Vergleichsverhandlungen insoweit zu beteiligen, als ihre Rechte anderenfalls beeinträchtigt werden. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung oder falls eine einstweilige Verfügung gegen die Verwendung eines Produktes oder Verfahrens aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den Auftragnehmer ergangen ist, kann der Auftragnehmer nach seinem Ermessen und auf eigene Kosten entweder (1) das Recht zur weiteren Nutzung des betroffenen Produkts nach den Bestimmungen dieses Vertrags für den Besteller oder ihren Abnehmer erlangen oder (2) das Produkt ersetzen oder in der Weise ändern, dass seine Nutzung bei unveränderter Funktionsfähigkeit eine Verletzung nicht mehr darstellt. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat er das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Besteller für alle Kosten und Schäden, die dem Besteller aus einer solchen Schutzrechtsverletzung entstehen. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

## **24. Patentrechte und Datenrechte**

- 24.1. Sämtliche Informationen und Angaben in jeder Form, die für die Lieferungen und Leistungen gemäß Anlage 1 erzeugt oder geliefert werden, sowie alle Informationen, die der Besteller dem Auftragnehmer mitteilt, sind und bleiben das alleinige Eigentum von dem Besteller.

- 24.2. Das gleiche gilt für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Liefergegenstandes, die nach solchen Unterlagen hergestellt oder ganz oder teilweise auf Kosten des Bestellers gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit Einwilligung des Bestellers vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in das Eigentum des Bestellers übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für den Besteller kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Hat der Besteller die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwirbt der Besteller entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.
- 24.3. Für den Fall, dass kein gesetzliches Urheberrecht oder anderes gewerbliches Schutzrecht an den im Rahmen dieses Vertrags erzeugten Daten oder Informationen zugunsten von dem Besteller entsteht, tritt der Auftragnehmer solche Urheberrechte und/oder andere gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen derartigen Informationen und Angaben bereits jetzt an den Besteller ab.
- 24.4. Der Auftragnehmer tritt hiermit an den Besteller alle weltweiten Rechte an Erfindungen oder Patenten an solchen Erfindungen, die in der Erfüllung dieses Vertrags zuerst entwickelt oder verwirklicht worden sind. ab Der Auftragnehmer erteilt dem Besteller die unentgeltliche, nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche Lizenz, jede Erfindung zu machen, zu nutzen und zu veräußern, die nicht in der Erfüllung dieses Vertrags entwickelt oder verwirklicht wurde, aber in den im Zusammenhang mit diesem Vertrag an den Besteller überlassenen Gegenständen genannt oder eingearbeitet wird.
- 24.5. Hinsichtlich der Erfindungen oder den Patenten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelt oder verwirklicht wurden, wird der Auftragnehmer den Besteller die Informationen überlassen, die der Besteller für die Anmeldung und Verfolgung der Patente benötigt. Darüber hinaus wird er alle Urkunden, die im Zusammenhang mit der Anmeldung und Verfolgung der Patente benötigt werden, ausfertigen. Im Zusammenhang mit der hierunter erteilten Lizenz wird der Auftragnehmer die Informationen erteilen, die der Besteller für die Benutzung der Lizenz benötigt.
- 24.6. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers später durch Leistungen Dritter ergänzt oder verändert werden sollen, ist der Besteller befugt, alle vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen dem Dritten – soweit erforderlich – zugänglich zu machen, ohne dass dadurch eine erneute Vergütungspflicht des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer begründet wird.
- 24.7. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall der Kündigung und der Ausführung von Leistungen des Auftragnehmers durch Dritte.
- 24.8. Die hierunter zu leistende Schlusszahlung ist erst nach Zugang der vollständigen Informationen über die Erfindungen, der Bestätigung, dass solche Informationen nicht vorhanden sind und dem Zugang der Informationen und Daten, die dem Besteller gehören, fällig.
- 24.9. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung dieses Vertrages.

## **25. Beachtung der Gesetze und Ausführbestimmungen**

Der Auftragnehmer wird die gültigen Gesetze und Verordnungen beachten. Er wird alle Ausführbestimmungen einschließlich die der Vereinigten Staaten von Amerika beachten.

## **26. Revision**

Bis zum Ablauf von drei (3) Jahren nach der Schlusszahlung gemäß diesem Vertrag ist dem Besteller Einsicht in die relevanten Bücher, Unterlagen, Papiere und Aufzeichnungen des Auftragnehmers über die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu gewähren.

## **27. Materialbeistellungen**

- 27.1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 27.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## **28. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers**

- 28.1. Alle Gegenstände und Unterlagen, insbesondere Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Modulstrukturen etc., die den Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsausführung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers.  
Sie werden jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert an den Besteller zurückgegeben. Sie dürfen nicht wiederverwertet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 28.2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.
- 28.3. Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Besteller – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle vom Besteller stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben oder zu vernichten. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

## **29. Abtretung und Verpfändung der Bestellung**

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Auftragnehmer aus der Bestellung erwachsenden Rechte und Verpflichtungen kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer trotzdem für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

## **30. Untervergaben**

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers ist nicht zulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

## **31. Zahlungs- und Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers, Kündigung**

- 31.1. Der Besteller ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer mit Zahlungen an seine Mitarbeiter in Verzug gerät, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle einer solchen Kündigung wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers für diesen Auftrag ganz oder teilweise erstellte Hard – und Software usw. an den Besteller herausgeben.
- 31.2. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der in dieser Bestellung vereinbarten Preise. Sollte solche Lieferung usw. noch im Eigentum eines Dritten stehen oder mit anderen Rechten belastet sein, so wird der Auftragnehmer den Besteller bei der Ablösung solcher Rechte bestmöglich unterstützen.
- 31.3. Wird vor Vollendung der Leistung der Vertrag ganz oder teilweise durch einen der Vertragspartner gekündigt, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung grundsätzlich nur für den ausgeführten Teil der Leistung zu. Sonstige Ansprüche entfallen – es sei denn, dass diese Regelung für den Auftragnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde und der Auftragnehmer nicht die Kündigungsgründe zu vertreten hat. Ansprüche auf entgangenen Gewinn werden nicht anerkannt.

## **32. Sistierung / Annullierung**

- 32.1. Der Besteller ist berechtigt,
  - a. den Auftrag jederzeit für eine vom Besteller festgelegte Dauer zu sistieren,
  - b. den sistierten Auftrag durch entsprechende Erklärung wieder aufleben zu lassen,
  - c. den Auftrag zu annullieren.
- 32.2. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall dem Besteller die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem Besteller eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten.

- 32.3. Im Falle einer erstmaligen Sistierung werden die vereinbarten Liefertermine sowie die Zahlungen um die Zeitdauer der Sistierung hinausgeschoben, sofern die Dauer der Sistierung einen Zeitraum von 2 Monaten nicht überschreitet. Sollte die erstmalige Sistierung den Zeitraum von 2 Monaten überschreiten oder weitere Sistierungen notwendig werden, so wird die Lieferzeit um eine angemessene Frist verlängert.
- 32.4. Sollte eine Sistierung 6 aufeinander folgende Monate oder mehrere Sistierungen insgesamt 12 Monate andauern, so werden der Auftragnehmer und der Besteller gemeinsam über die Konsequenzen für eine Fortsetzung bzw. Beendigung des Vertrages beraten.
- 32.5. Im Falle einer teilweisen oder gesamten Auftragsannullierung durch den Besteller stehen dem Auftragnehmer als endgültiger und alleiniger Ausgleich seiner Ansprüche seine ihm nachweislich entstandenen Kosten zu, gegen die die vom Besteller geleisteten Vorauszahlungen verrechnet werden. Nach kompletter Bezahlung geht das Eigentum voll auf den Besteller über.
- 32.6. Im Falle einer teilweisen oder gesamten Auftragsannullierung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Besteller alle Unterlagen, Daten, Dokumente und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ermittlung des bis dahin angefallenen Aufwandes notwendig sind.
- 32.7. Sollten die Parteien sich darauf einigen, den annullierten oder teil- annullierten Auftrag unverändert oder in modifizierter Form wieder in Kraft zu setzen, so sind gezahlte Annullierungskosten voll anzurechnen.

### **33. Rücktritt**

- 33.1. Der Besteller kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel vierzehn (14) Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 33.2. Der Besteller kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten,
  - a. wenn dem Auftragnehmer nach Mahnung durch den Besteller, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
  - b. wenn der Besteller schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.
- 33.3. Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzögerungen oder drohende Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des Bestellers gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.
- 33.4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Besteller Anspruch auf für den Besteller und/oder Endkunden kostenlose Nutzung des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

### **34. Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Endkunden**

- 34.1. Sollte es zwischen dem Endkunden und dem Besteller zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die ihre Ursache im Lieferungs- und Leistungsumfang des Auftragnehmers haben, so hat der Auftragnehmer den Besteller in jedem Stadium der Verhandlungen bzw. des Schiedsverfahrens aktiv zu unterstützen und ihm jede mögliche Hilfe zu gewähren. Der Auftragnehmer erhält das Recht der aktiven Teilnahme an den Verhandlungen.
- 34.2. Wenn der Besteller die Verhandlungen bzw. das Schiedsverfahren mit dem Endkunden durchgeführt hat, hat der Auftragnehmer das erzielte Resultat für und gegen sich gelten zu lassen. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers wird auch während eines möglichen Schiedsverfahrens gewährleistet.

### **35. Speicherung personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Speicherung seiner – für den EDV-gestützten Betriebsablauf notwendigen – personenbezogenen Daten einverstanden.

### **36. Allgemeine Bestimmungen**

- 36.1. Stillschweigen des Bestellers, insbesondere auf Vorschläge und Forderungen des Auftragnehmers, gilt in keinem Fall als Zustimmung.

- 36.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- 36.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 36.4. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Düsseldorf. Der Besteller ist weiter berechtigt, den Auftragnehmer nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 36.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).